



Aufgabe 1:

V könnte gegen H einen Anspruch auf Unterlassung hinsichtlich der weiteren Verwendung eines Anlesers des Typs B aus § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs.1, §4 Nr. 3 UWG haben.

Dazu müsste die Verwendung eines Anlesers des Typs B gegen §3 UWG verstoßen. Zudem müsste die Gefahr einer Wiederholung bestehen.

1. Aktivlegitimation (Anspruchsberechtigung)

Fraglich ist zunächst, ob V überhaupt anspruchsberechtigt ist. Hier könnte §8 Abs. 3 die einschlägige Rechtsnorm sein. Gemäß dieser Rechtsnorm stehen Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus dem §8 Abs. 1 den in dieser Norm aufgelisteten Institutionen zu.

§8 Abs. 3 Nr. 1 besagt, dass die Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche jedem Mitbewerber zustehen. V ist als eingetragener Verbraucherschutzverein sicherlich kein Mitbewerber der H GmbH. §8 Abs. 3 Nr. 1 kann hier also nicht herangezogen werden.

§8 Abs. 3 Nr. 2 besagt, dass die Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen zustehen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger

beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt. V ist als Verbraucherschutzverband kein Verband zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, außerdem gehört ihm keine erhebliche Zahl von Unternehmen an. §8 Abs. 3 Nr. 2 kann hier also ebenfalls nicht herangezogen werden.

§8 Abs. 3 Nr. 3 besagt, dass die Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche qualifizierten Einrichtungen zustehen, die nachweisen, dass sie in der Liste qualifizierter Einrichtungen nach §4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Kommissionen der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen eingetragen sind. §4 des Unterlassungsklagengesetzes wiederum besagt, dass das Bundesamt für Justiz eine Liste qualifizierter Einrichtungen führt, die mit dem Stand zum 1. Januar jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird, und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments zuleitet. Der Satzungszweck des Verbraucherschutzvereins V e.V. lautet „Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung. Zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt“. V kann also im Interesse des Verbrauchers Ansprüche gegenüber Unternehmen, die unzulässige geschäftliche Handlungen vornehmen geltend machen. Da V also in die „Liste qualifizierter Einrichtungen“ beim Bundesverwaltungsamt eingetragen ist, erfüllt er die Voraussetzungen des §8 Abs. 3 Nr. 3 UWG und ist somit Anspruchsberechtigt gegenüber der H

GmbH.

Als Verein, der in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach §4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen ist und die Interessen von Verbrauchern vertritt, ist V aktivlegitimiert. Ist ein Verband in diese Liste eingetragen, so sind die Voraussetzungen der Eintragung nicht mehr Gegenstand der Betrachtung einer Wettbewerbsverletzung.

Die Geltendmachung der Ansprüche könnte aber wegen §8 Abs. 4 unzulässig sein. Gemäß dieser Rechtsnorm ist die Geltendmachung der in §8 Abs. 1 bezeichneten Ansprüche unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Diese Rechtsnorm ist gegen sogenannte „Abmahnvereine“ gerichtet, deren wesentlicher Sinn es ist, die Kosten von selbst motivierten und geführten Abmahnungen einzutreiben. V könnte ein solcher Abmahnverein sein, da er Abmahnungen aus eigener Motivation, also ohne von einem Wettbewerber der H GmbH beauftragt worden zu sein, durchführt. Gemäß seinem Satzungszweck ist V aber ein Verein, der die Interessen der Verbraucher vertritt, und damit von Satzungswegen schon Abmahnungen ohne direktes Mandat durchführen muss. Üblicherweise beauftragen Verbraucher solche Vereine ja nicht mit der Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche, sondern diese Vereine werden aufgrund ihrer Satzung bei wettbewerbsrechtlichen Verstößen von selbst tätig. Als in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach §4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragener Verein dient ein geltend gemachter Unterlassungsanspruch auch nicht dazu,

lediglich einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen, sondern er dient dem Schutz der Verbraucher.

Die Geltendmachung der Ansprüche ist also wegen §8 Abs. 4 nicht unzulässig.

2. Passivlegitimation (Anspruchsgegner)

Die H GmbH könnte als Anspruchsgegner passivlegitimiert sein. Anspruchsgegner gemäß §8 Abs. 1 UWG ist derjenige, der eine gemäß §3 oder §7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt. Die H GmbH ist als Gesellschaft mit begrenzter Haftung und damit als juristische Person Unternehmerin gemäß §2 Abs. 1 Nr. 6 UWG. Der Einsatz von Anlesern des Typs B steht im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit der H GmbH. Dabei spielt es keine Rolle, dass die H GmbH nicht unmittelbar selbst gehandelt hat, was sie als juristische Person auch gar nicht könnte. Dass die Verwendung des Anlesers des Typs B auf Initiative des M, eines Angestellten der H GmbH, ins Leben gerufen wurde, muss sich die H GmbH wegen §8 Abs. 2 UWG zurechnen lassen. Diese Rechtsnorm besagt, wenn Zuwiderhandlungen in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder Beauftragten begangen werden, so sind der Unterlassungsanspruch und der Beseitigungsanspruch auch gegen den Inhaber des Unternehmens, also die Gesellschafter der H GmbH, begründet.

3. Unzulässige geschäftliche Handlung gemäß §3 UWG

Die Verwendung eines Anlesers des Typs B könnte gegen §3 UWG verstoßen, denn § 8 Abs.1 Satz 1 setzt voraus, dass die

Verwendung des Anlesers vom Typ B eine unzulässige geschäftliche Handlung im Sinne des § 3 UWG darstellt.

1. Geschäftliche Handlung §2 Nr. 1 UWG

Die Verwendung von Anlesern des Typs B müsste eine geschäftliche Handlung im Sinne des §3 Abs. 1 UWG darstellen. Eine geschäftliche Handlung ist gemäß §2 Abs. 1 Nr. 1 UWG jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt; als Waren gelten auch Grundstücke, als Dienstleistungen auch Rechte und Verpflichtungen. Die geschäftliche Handlung kann in einem positiven Tun oder Unterlassen bestehen. Das Verhalten muss sich jedenfalls auf das eigene oder ein fremdes Unternehmen beziehen, eine Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr und nicht nur eine private Bedarfsdeckung darstellen, wobei es auf die Rechtsform, die Unternehmensgröße und eine Gewinnerzielungsabsicht nicht ankommt.

Die Verwendung von Anlesern des Typs B wurde vom Mitarbeiter M zur Förderung des Absatzes herangezogen. Da eine geschäftliche Handlung auch bei dem Verhalten einer Person zugunsten eines fremden Unternehmens besteht, ist die Verwendung von Anlesern des Typs B zum Zweck der Förderung des Absatzes des Webshops von W, was wiederum natürlich auch wieder die Gewinne des eigenen Unternehmens fördert, eine geschäftliche Handlung.

Die Verwendung der Anleser des Typs B sind darauf ausgerichtet, die Kunden auf die verlinkten Werbeseiten des Newsportals von H und schließlich zum Webshop des W zu

locken. Somit besteht ein objektiver Zusammenhang zwischen der Verwendung von Anlesern des Typs B und dem Angebot zum Kauf der Produktserie „Love Your Dog“.

Demnach liegt eine geschäftliche Handlung im Sinne des §2 Abs. 1 Nr. 1 UWG vor.

2. Unlauterkeitstaten gemäß Schwarzliste

Die im Anhang zu §3 Abs. 3 UWG aufgeführten geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern sind stets unlauter, daher sind sie vorrangig zu prüfen.

Der Verbraucher ist hier der im BGB in § 13 definierte Verbraucher. Einschränkend dürfte hier ein Verbraucher gemäß §13 BGB anzusetzen sein, welcher einen Hund besitzt.

Einschlägig könnte hier die Nr. 11 des Anhangs zu §3 des UWG sein. Diese besagt, dass der vom Unternehmer finanzierte Einsatz redaktioneller Inhalte zu Zwecken der Verkaufsförderung eine unzulässige geschäftliche Handlung im Sinne des §3 Abs. 3 UWG ist, ohne dass sich dieser Zusammenhang aus dem Inhalt oder aus der Art der optischen oder akustischen Darstellung eindeutig ergibt (als Information getarnte Werbung).

H verwendet die Anleser des Typs B gemischt mit den Anlesern des Typs A. Für den Leser unterscheidet sich die Aufmachung des Typs B nicht vom Typ A. Fraglich ist jedoch, ob der Anleser des Typs B vom Unternehmer, also in diesem Fall von W finanziert wird. Der Anleser führt hier nämlich nicht direkt auf den Webshop des W, sondern auf eine Unterseite im Portal von H, auf der ein vorformulierter Beitrag von W deutlich mit der Kennzeichnung „Anzeige“ versehen, präsentiert wird. Erst von hier gelangt der Leser zum Webshop des W. Dem Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, dass der mit Anzeige überschriebene

vorformulierte Beitrag von W bezahlt wird. Noch weniger ist anzunehmen, dass der Anleser des Typs B vom Werbepartner W direkt bezahlt wird. Das Geschäftsmodell des H sind Werbebannerrotationen, bei denen der H erst dann bezahlt wird, wenn der Leser auf die entsprechenden Seiten der Werbepartner umgeleitet wird. Vorliegend ist dies dann der Fall, wenn der Verbraucher sich schon auf der mit „Anzeige“ überschriebenen Unterseite befindet und hier auf einen entsprechenden Link drückt, der ihn zum Webshop des W bringt. Da die Unterseite aber ordentlich mit „Anzeige“ überschrieben ist, stellt dies keine als Information getarnte Werbung im Sinne der Nr. 11 des Anhangs zu §3 UWG dar. Der Anleser vom Typ B könnte als Information getarnte Werbung angesehen werden, jedoch kann nicht angenommen werden, dass der Anleser vom Typ B als redaktioneller Inhalt zu Zwecken der Verkaufsförderung vom Unternehmer, hier dem W, finanziert wurde.

Nr. 11 des Anhangs zu §3 UWG kann hier also nicht herangezogen werden.

3. Unzulässige geschäftliche Handlung gemäß §3 Abs. 1, 2 UWG i.V.m. §4 UWG

Hinsichtlich der geschäftlichen Handlung wird auf obige Ausführungen verwiesen.

a) Unlauterkeit der geschäftlichen Handlung

Die unzulässige geschäftliche Handlung könnte eine unlautere geschäftliche Handlung gemäß §3 Abs. 1 i.v.m. §4 Nr. 3 UWG sein, daraus könnte sich ein Unterlassungsanspruch ergeben.

Gemäß §4 Nr. 3 UWG handelt insbesondere unlauter, wer den Werbecharakter von geschäftlichen Handlungen verschleiert.

H mischt Anleser des Typs A, die auf Unterseiten mit unabhängigen, redaktionellen Inhalt verweisen, mit Anlesern des Typs B, die auf Unterseiten mit vorformulierten Beiträgen von Werbepartnern verweisen, ohne dass die Besucher des Newsportals des H die Anleser des Typs B von den Anlesern des Typs A unterscheiden können. Der durchschnittlich verständige Verbraucher ist daher bei einem Klick auf einen Anleser des Typs B zunächst der Meinung, auf einen unabhängigen redaktionellen Beitrag zum Thema des Anlesers zu gelangen.

Dies verstößt gegen das Verbot redaktioneller Werbung, das auf dem presserechtlichen Gebot der Trennung von Anzeigengeschäft und redaktionellem Inhalt beruht.

Im Presserecht, aber auch im Bereich des Rundfunks und der Telemedien gilt dieses Gebot. Das Trennungsgebot ist ein Unterfall des Verbots der getarnten Werbung bzw. der Schleichwerbung gemäß § 4 Nr. 3 UWG. Danach handelt wettbewerbswidrig, wer den Werbecharakter von geschäftlichen Handlungen verschleiert und den Nutzer dadurch in die Irre führt, ob ihm gerade neutrale Informationen oder Werbeaussagen mitgeteilt werden. Hintergrund ist, dass die Objektivität der Medien und ihre Unabhängigkeit gegenüber einer Einflussnahme durch die Wirtschaft oder Politik gewahrt wird. Zudem sollen hierdurch nicht nur die Interessen der Wettbewerber vor ungleichen wettbewerblichen Ausgangsbedingungen geschützt werden, sondern auch der Medienrezipient vor irreführenden Informationen durch getarnte Werbung. Dem Nutzer muss klar sein, dass er die Meinung der Redaktion und nicht irgendeines dahinter stehenden Werbetreibenden erfährt, da er objektiven Mitteilungen mehr Bedeutung beimisst, als subjektiven Werbemaßnahmen (BGH GRUR 1998, 481 ff. – Auto 94). Werbung durch vermeintlich

unabhängige, sachverständige bzw. wissenschaftliche Äußerungen erfüllt damit den Tatbestand des §4 Nr. 3 UWG, da Verbraucher solchen Äußerungen typischerweise mehr Gewicht beimessen, als dies bei erkennbarer Werbung der Fall ist.

Das Trennungsgebot erfordert, dass eine Werbung klar und deutlich als solche kenntlich gemacht werden muss und damit von anderen Inhalten abgegrenzt wird. Das geschieht regelmäßig durch den Hinweis „Anzeige“ oder „Werbung“. Bei verlinkten Werbebannern, die dem Verkehr vor allem im Internet zahlreich begegnen und an die sich der Verkehr als Werbemaßnahme gewöhnt hat, ist kein entsprechender Hinweis erforderlich, soweit sich diese in der standardisierten Aufmachung deutlich von der übrigen Seite abheben. Der Anleser des Typs B unterscheidet sich aber nicht vom Anleser des Typs A, und die Unterseite, auf die vom Anleser des Typs B verwiesen wird, ist kein redaktioneller Beitrag, sondern enthält einen vom Werbepartner W vorformulierten Beitrag. Der von W vorformulierte Beitrag enthält die für Reklame typischen werbenden Produktpreisungen. Die Unterseite, auf die vom Anleser des Typs B verwiesen wird, wird zwar ordentlich mit dem deutlichen Hinweis „Anzeige“ überschrieben, jedoch ist dem Anleser des Typs B der verlinkte werbende Inhalt nicht anzusehen.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein Link, der aus einem redaktionellen Zusammenhang auf eine Werbeseite führt, so gestaltet sein muss, dass dem Nutzer erkennbar ist, dass auf eine Werbeseite verwiesen wird (etwa KG GRUR 2007, 254; OLG München WRP 2010, 671). Das entspricht der Wertung, die § 6 Abs. 1 Nr. 1 TMG trifft. Danach müssen in Telemedien kommerzielle Kommunikationen klar als solche zu erkennen sein. Dies entspricht dem oben schon erörterten Gebot der Trennung von Werbung und sonstigem Inhalt bei

Internetpräsentationen. Da dem Anleser des Typs B sein werbender Inhalt nicht anzusehen ist, wird hier gegen das Trennungsgebot verstoßen, somit erfüllt die Tatsache der Vermischung der Anleser des Typs A mit den Anlesern des Typs B den Tatbestand der Verschleierung des Werbecharakters von geschäftlichen Handlungen gemäß §4 Nr. 3 UWG.

b) Geeignetheit, die Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern oder sonstigen Marktteilnehmern zu beeinträchtigen

Die geschäftliche Handlung müsste nach §3 Abs. 1 UWG zudem geeignet sein, das Interesse von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern zu beeinträchtigen.

Wie oben schon festgestellt, werden Verbraucher beim Besuch des Newsportals des H über den redaktionellen Inhalt getäuscht, und dazu verleitet, mit der W AG in geschäftliche Beziehungen einzutreten.

Die nach §3 Abs. 1 UWG erforderliche Geeignetheit ist daher zu bejahen.

c) Spürbarkeit

Nach §3 Abs. 1 UWG ist es für die Unzulässigkeit der geschäftlichen Handlung weiterhin erforderlich, dass diese zu einer spürbaren Beeinträchtigung des Entscheidungsverhaltens des Verbrauchers führt.

Wie oben schon ausgeführt, führt der Tatbestand der Werbung durch vermeintlich unabhängige, sachverständige bzw. wissenschaftliche Äußerungen zu einer spürbaren Beeinträchtigung des Entscheidungsverhaltens des Verbrauchers, da Verbraucher solchen Äußerungen

typischerweise mehr Gewicht beimessen, als dies bei erkennbarer Werbung der Fall ist.

Daher ist hier von einer spürbaren Beeinträchtigung des Wettbewerbs auszugehen.

d) Wiederholungsgefahr

Ein Unterlassungsanspruch gemäß §8 Abs. 1 UWG setzt schließlich neben der rechtswidrigen Wettbewerbshandlung noch voraus, dass bezüglich dieses Wettbewerbsverstoßes Wiederholungsgefahr besteht.

Da H die Anleser des Typs B weiterhin verwendet, ist die Wiederholungsgefahr nicht nur gegeben, sondern praktisch schon eingetreten. Eine Wiederholungsgefahr kann also bejaht werden.

Ergebnis:

V hat damit gegen H einen Anspruch auf Unterlassung hinsichtlich der weiteren Verwendung von Anlesern des Typs B aus § 8 Abs.1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs.1, §4 Nr. 3 UWG.

Aufgabe 2:

V könnte gegen H einen Anspruch auf Erstattung der im Rahmen der Abmahnung entstandenen Kosten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG haben. §12 Abs. 1 Satz 2 UWG besagt, dass bei einer berechtigten Abmahnung Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden kann.

Dazu müsste eine berechtigte Abmahnung vorliegen.

V erlangt am 3. Januar 2012 Kenntnis von den Umständen, mahnt den H mit Schreiben vom 5. Januar 2012 ab, und fordert ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung

auf. Wie in Aufgabe 1 schon ausgeführt, besteht ein Anspruch auf Unterlassung des V gegen den H, somit ist die von V getätigte Abmahnung am 5. Januar 2012 auch berechtigt.

Somit besteht ein Anspruch auf Kostenerstattung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG.

Da ein Anspruch aus § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG besteht, könnte eine Klage auf Kostenerstattung zulässig und begründet sein.

1. Zulässigkeit

1.1 Zulässigkeit des Zivilrechtsweges

Wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten gehören als bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten gemäß §13 GVG vor die ordentlichen Gerichte.

1.2 Internationale Zuständigkeit

Für die Zulässigkeit einer Klage vor den ordentlichen deutschen Gerichten müssten diese grundsätzlich zuständig sein.

Da die H GmbH in der Form der deutschen GmbH nach dem GmbHG existiert, scheint sie ihre gewerbliche Niederlassung in Deutschland zu haben. Die gewerbliche Tätigkeit der H GmbH richtet sich vorrangig an deutsche Verbraucher, die einen Hund besitzen. Es ist also eine internationale Zuständigkeit in Deutschland gegeben.

1.3 Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig für eine Klage wären hier gemäß §13 Abs. 1 UWG die Landgerichte. Gemäß §13 Abs. 2 kann die Landesregierung eines der für einen Bezirk zuständigen Landgerichte als zuständiges Gericht auswählen.

1.4 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist gemäß §14 Abs. 1 Satz 1 entweder das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung hat, oder in Ermangelung einer solchen sein Wohnsitz. Hat der Beklagte auch keinen Wohnsitz, so ist gemäß §14 Abs. 1 Satz 2 sein Aufenthaltsort maßgeblich.

Gemäß §14 Abs. 2 ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen wurde. Bei Handlungen, die im Internet begangen wurden, ist aber streitig, welcher Ort dafür heranzuziehen ist. Grundsätzlich gilt die Norm des „fliegenden Gerichtsstandes“ gemäß §14 Abs. 2 Satz 2 nur dann, wenn Ansprüche von Berechtigten gemäß §8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 geltend gemacht werden, und der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz hat.

1.5 Rechtsschutzbedürfnis

Damit die Klage zulässig ist, muss ein Rechtsschutzbedürfnis vorliegen. V hat eine berechtigte Abmahnung gegen den Störer H getätigt und dabei Unkosten gehabt. Diese Unkosten hat er mit der Abmahnung in Form einer Aufwandspauschale gegen den H geltend gemacht. Die geltend gemachte Aufwandspauschale ist der Höhe nach angemessen. H hat die Aufwandspauschale weder anerkannt noch im Weiteren bezahlt. Aufgrund der fehlenden Anerkennung seitens des H erscheinen weitere Mahnungen, den H zur Zahlung der Aufwandspauschale zu bewegen, nicht erfolgversprechend. Damit ist das berechtigte Interesse des V für eine Klage auf Erstattung der entstandenen Kosten gegeben.

2. Begründetheit

Eine Klage ist begründet, wenn die Klage gegen den richtigen Beklagten gerichtet ist und der Kläger einen Anspruch auf die begehrte Leistung hat.

2.1 Aktivlegitimation nach §8 Abs. 3 Nr. 3

Zunächst müsste eine Anspruchsberechtigung des V vorliegen. Wie in Aufgabe 1 schon erläutert ist V gemäß §8 Abs. 3 Nr. 3 aktivlegitimiert. Im Satzungszweck ist festgehalten, dass V „zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt ist“.

2.2 Passivlegitimation

Wie in Aufgabe 1 schon erläutert ist H gemäß §8 Abs. 1 UWG als Störer passivlegitimiert, da er eine unzulässige geschäftliche Handlung vorgenommen hat.

2.3 Leistungsanspruch

Weiterhin müsste ein Anspruch des V gegen H vorliegen. Dieser könnte sich hier aus §12 Abs. 1 Satz 2 ergeben. Wie in Aufgabe 1 ausgeführt, hat V gegen H einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch, den er mit Schreiben vom 5. Januar 2012 dem H kommuniziert. Damit liegt eine berechtigte Abmahnung vor. Für die für diese Abmahnung entstandenen Kosten kann V daher gemäß §12 Abs. 1 Satz 2 Ersatz von H fordern.

Ergebnis: Da also Ansprüche gemäß §12 Abs. 1 Satz 2 bestehen, der Kläger V aktivlegitimiert ist, und die Beklagte H passivlegitimiert ist, ist die Klage begründet.

3. Verjährung

Die Klage könnte aber wegen §11 Abs. 1 wenig Aussicht auf Erfolg haben. Gemäß dieser Rechtsnorm verjähren die Ansprüche auf Kostenerstattung aus §12 Abs. 1 Satz 2 in sechs Monaten.

Gemäß §11 Abs. 2 beginnt die Verjährungsfrist wenn gemäß Nr. 1 der Anspruch entstanden ist und gemäß Nr. 2 der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Der Anspruch ist mit der Verwendung von Anlesern des Typs B seitens des H entstanden. V erlangte am 3. Januar 2012 Kenntnis von der Verwendung dieser Anleser durch den H.

Die Verjährungsfrist hat somit am 3. Januar 2012 begonnen.

Mit Schreiben vom 5. Januar fordert V von H Unterlassung, Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie Erstattung des durch die Abmahnung entstandenen Aufwands in Form einer Pauschale. Die von V geforderte Pauschale ist der Höhe nach angemessen.

H gibt zwar die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, jedoch ohne jede Präjudiz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Demzufolge gleicht er auch die bei V entstandenen Kosten nicht aus. Auch wenn unbekannt ist, wann H die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt, so ist davon auszugehen, dass diese innerhalb von 2 Wochen nach Kenntniserlangung abgegeben wurde. Einerseits, weil strafbewehrte Unterlassungserklärungen üblicherweise mit kurzen Fristen von

nur wenigen Tagen versehen sind, andererseits weil im geschäftlichen Verkehr regelmäßig mit einer Antwort innerhalb von wenigen Wochen, normalerweise von längstens 1 bis 2 Wochen zu rechnen ist.

Während dieser Zeit ist die Verjährung gehemmt. Fraglich ist, wann die Verjährung, die erst 2 Tage, vom 3. bis zum 5. Januar 2012 gelaufen ist, wieder weiterläuft, da sich der V und der H ja in Verhandlungen befinden. Gemäß § 203 Abs. 1 BGB ist die Verjährung dann, wenn zwischen dem Schuldner und Gläubiger Verhandlungen schweben, die Verjährung so lange gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

H dürfte also innerhalb von 2 bis längstens 4 Wochen auf das Schreiben vom 5. Januar geantwortet haben. Danach unternimmt der H aber nichts weiter, um die dem V entstandenen Kosten auszugleichen.

Fraglich ist, ob die Verjährung ab diesem Zeitpunkt wieder weiterläuft, da dies als Verweigerung weiterer Verhandlungen, insbesondere der Bezahlung der Kostenpauschale gewertet werden könnte.

Die Hemmung der Verjährung durch Verhandlungen endet jedoch nicht nur dann, wenn einer der beiden Vertragsparteien die Fortsetzung der Verhandlungen ausdrücklich verweigert, sondern auch dann, wenn die Verhandlungen zwischen den Parteien „einschlafen“. Ein Abbruch der Verhandlungen durch ein solches „Einschlafen lassen“ ist nach einer Entscheidung des BGH vom 06.11.2008 (Az.: IX ZR 158/07) auch dann anzunehmen, wenn der Berechtigte den Zeitpunkt versäumt, zu dem eine Antwort auf die letzte Anfrage des Ersatzpflichtigen spätestens zu erwarten gewesen wäre, falls die

Regulierungsverhandlungen mit verjährungshemmender Wirkung hätten fortgesetzt werden sollen.

Übliches Zahlungsziel bei Rechnungsstellung sind etwa 30 Tage. V hätte also bis spätestens Anfang Februar mit begleichen der Aufwandspauschale rechnen dürfen. Da H diese nicht beglich, und auch in seinem Antwortschreiben jede Rechtsanerkennung ablehnte, ist demnach mit einer endgültigen Verweigerung des H gemäß §203 Abs. 1 BGB zu rechnen. Die Verjährungsfrist beträgt demnach ab diesem Zeitpunkt 6 Monate minus 2 Tage.

Auch wenn für eine Zahlungs- und Antwortfrist seitens des H großzügig mehr als 2 Monate angesetzt werden, ist die Verjährungsfrist am 28. Dezember 2012 jedenfalls schon abgelaufen, die Ansprüche auf Kostenerstattung sind verjährt.

Endergebnis:

Eine Klage auf Kostenerstattung wäre zwar zulässig und begründet, jedoch aufgrund der abgelaufenen Verjährungsfrist nicht erfolgversprechend, da die Ansprüche auf Kostenerstattung wegen §11 Abs. 1 UWG nicht mehr durchsetzbar sind.